

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung „Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID-19 vom 12.03.2020

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg wird folgende
Allgemeinverfügung erlassen:

Meine Allgemeinverfügung „Umgang mit größeren Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID-19“ vom 12.03.2020 nehme ich teilweise, nämlich für den Zeitraum ab 18.03.2020 zurück.

Begründung

Mit Datum vom 17.03.2020 wurde die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) erlassen. Diese trat zum 18.03.2020 in Kraft. Mit Datum vom 22.03.2020 wurde eine geänderte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erlassen, welche zum 23.03.2020 in Kraft trat.

Mit der Regelung des jeweiligen § 1 SARS-CoV-2-EindV a. F. und n. F. hat der Verordnungsgeber von seinem Recht nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gebrauch gemacht, die Begrenzung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie seinerseits zu regeln. Die vom Verordnungsgeber getroffene Regelung weicht von der Regelung meiner Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 inhaltlich ab. Entsprechend dem Grundsatz, dass eine höherrangige Norm die im Rang niedrigere im Konfliktfall verdrängt, ist meine o.g. Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 daher ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der SARS-CoV-2-EindV a. F., mithin dem 18.03.2020 zurückzunehmen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de

Oranienburg, 23.03.2020

Weskamp
Landrat